

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Dillstein“ der Stadt Bad Laasphe (Kernstadt)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch)

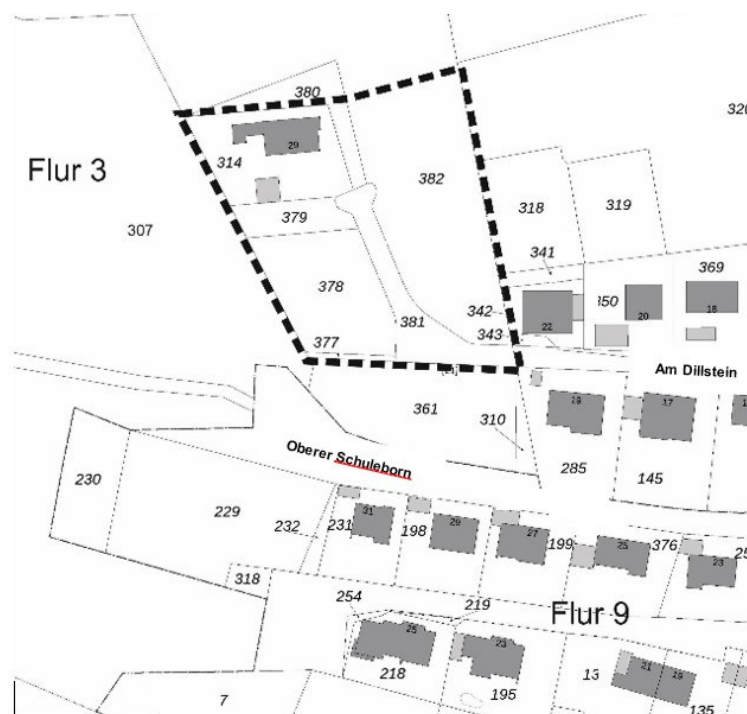
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

(1) Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Dillstein“ der Stadt Bad Laasphe (Kernstadt) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 7 GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) und gemäß § 89 BauO NRW (Bauordnung Nordrhein-Westfalen) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

(2) Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 24 „Dillstein“ (3. Änderung) sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Kraft.

(3) Der räumliche Geltungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Bad Laasphe nördlich der Straße „Oberer Schuleborn“ und südlich der „Schloßstraße“ und umfasst die Flurstücke, Gemarkung Bad Laasphe, Flur 3, Flurstücke 314, 378, 379, 380 (Teilfl.), 381 (Teilfl.) (Straßenparzelle) und 382.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Plan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (3. Änderung)

(4) Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche) und der Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, in Zimmer 225 des Rathauses, während der

Dienststunden bereit; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden sind. Es ist dabei der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Laasphe, den 24.07.2024

gez.

Terlinden
Bürgermeister